Hauptsatzung der Ortsgemeinde Riegenroth in der Verbandsgemeinde Simmern vom 25.09.2007

(zuletzt geändert am 27.03.2023)

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Riegenroth hat aufgrund der §§ 24 und 25 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 7 und 8 der Landesverordnung zur Durchführung der Gemeindeordnung (GemODVO) folgende Hauptsatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

1. Abschnitt Öffentliche Bekanntmachungen

§ 1¹ Form der öffentlichen Bekanntmachungen

- (1) Die öffentlichen Bekanntmachungen der Ortsgemeinde erfolgen im Mitteilungsblatt der Verbandsgemeinde Simmern/Hunsrück, ab 2020 der Verbandsgemeinde Simmern-Rheinböllen.
- (2) Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte oder Erläuterungen können abweichend von Absatz 1 durch Auslegung in Diensträumen der Verbandsgemeindeverwaltung Simmern/Hunsrück zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bekannt gemacht werden. In diesem Fall ist auf Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Frist und Zeit der Auslegung spätestens am Tag vor dem Beginn der Auslegung durch öffentliche Bekanntmachung in der Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt mindestens sieben volle Werktage. Besteht an dienstfreien Werktagen keine Möglichkeit der Einsichtnahme, so ist die Auslegungsfrist so festzusetzen, dass an mindestens sieben Tagen Einsicht genommen werden kann.
- (3) Soweit durch Rechtsvorschrift eine öffentliche Auslegung vorgeschrieben ist und hierfür keine besonderen Bestimmungen gelten, gilt Absatz 2 entsprechend.
- (4) In den Fällen, in denen eine dringliche Sitzung des Gemeinderates nicht rechtzeitig gemäß Absatz 1 öffentlich bekannt gemacht werden kann, erfolgt die Bekanntmachung an den Bekanntmachungstafeln, die sich an folgenden Stellen befinden:

gegenüber Gemeindehaus.

Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des ersten vollen Tages des Aushanges vollzogen; das Schriftstück darf erst am Tage nach der Sitzung abgenommen werden.

(5) Kann wegen eines Naturereignisses oder wegen anderer besonderer Umstände die in der Hauptsatzung vorgeschriebene Bekanntmachungsform nicht angewandt werden, so erfolgt in unaufschiebbaren Fällen die öffentliche Bekanntmachung durch

¹ Geändert durch Satzung vom 04.12.2018

öffentlichen Ausruf. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Beseitigung des Hindernisses, in der durch die in den Absätzen 1 oder 2 vorgeschriebenen Form nachzuholen, sofern nicht der Inhalt der Bekanntmachung durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 2² Sonstige Bekanntmachungen

Öffentliche Bekanntgaben, die nicht durch Rechtsvorschrift vorgeschrieben sind, und ortsübliche Bekanntgaben erfolgen, sofern in Auftrags- und Amtshilfeangelegenheiten keine andere Form bestimmt ist, im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

§ 3³ Unterrichtung der Einwohner

Die Unterrichtung der Einwohner über wichtige Angelegenheiten der örtlichen Verwaltung (§ 15 Abs. 1 GemO) erfolgt im Bekanntmachungsorgan gemäß § 1 Absatz 1.

2. Abschnitt Zahl der Beigeordneten

§ 4 Zahl der Beigeordneten

- (1) Die Gemeinde hat bis zu 2 Beigeordnete.
- (2) Die Beigeordneten sind ehrenamtlich tätig.

3. Abschnitt

Aufwandsentschädigung für Ratsmitglieder, ehrenamtliche Bürgermeister, Beigeordnete, Ortsvorsteher und sonstige Inhaber von Ehrenämtern.

§ 5 Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin

Der Ortsbürgermeister / Die Ortsbürgermeisterin erhält die ihm / ihr gemäß § 12 Abs.1 Satz 1 der EntschädigungsVO-Gemeinden zustehende monatliche Aufwandsentschädigung.

² Geändert durch Satzung vom 04.12.2018

³ Geändert durch Satzung vom 04.12.2018

§ 6 Aufwandsentschädigung der Beigeordneten

Der / Die ehrenamtliche Beigeordnete, der den Ortsbürgermeister / Ortsbürgermeisterin innerhalb eines Monats insgesamt länger als 3 Tage vertritt, erhält für des Ortsbürgermeisters 1 Ortsbürgermeisterin Vertretung der eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung des Ortsbürgermeisterin. **Erfolgt** Vertretung Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisters / der Ortsbürgermeisterin nicht für die Dauer eines vollen Kalendermonats, so beträgt sie für jeden Tag der Vertretung ein Dreißigstel des Betrages nach Satz 1.

§ 7⁴ Aufwandsentschädigung der ehrenamtlichen Senioren- und Jugend- und Familienbeauftragten

- (1) Die Gemeinde Riegenroth hat bis zu zwei Seniorenbeauftragte und bis zu zwei Jugend- und Familienbeauftragte.
- (2) Die/Der Seniorenbeauftragte und die/der Jugend- und Familienbeauftragte sind ehrenamtlich tätig.
- (3) Für die Ausübung dieses Ehrenamtes wird eine Aufwandsentschädigung gewährt. Die Aufwandsentschädigung beträgt
 - a. für die/den Seniorenbeauftrage/n insgesamt 50,00 Euro monatlich. Bei mehreren Seniorenbeauftragte/n erhält jede/r Seniorenbeauftragte 25,00 Euro monatlich.
 - b. für die/den Jugend- und Familienbeauftragte/n insgesamt 50,00 Euro monatlich. Bei mehreren Jugend- und Familienbeauftragte/n erhält jede/r Jugend- und Familienbeauftragte 25,00 Euro monatlich.

§ 7a⁵ Aufwandsentschädigung des/der ehrenamtlichen Schriftführers/Schriftführerin

Der/Die vom Ortsbürgermeister gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 GemO bestellte Schriftführer/in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 30,00 Euro pro Sitzung.

4.Abschnitt Schlussvorschriften

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt zum 01.01.2007 in Kraft.

-

⁴ Geändert durch Satzung vom 27.03.2023

⁵ Ergänzt durch Satzung vom 07.08.2019

(2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 20.06.1974 außer Kraft.

Riegenroth, den 25.09.2007

Gez. Klaus Jäger Ortsbürgermeister